Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Feststellung gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 5 UVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Stollhammer Wisch West, Landkreis Wesermarsch)

Bek. d. ML v. 02.08.2022 - 306-611- 2774 - Stollhammer Wisch West -

Das ArL Weser-Ems hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Stollhammer Wisch West, Landkreis Wittmund, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 5 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 7 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben – Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG – eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Stollhammer Wisch West ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 2 Abs.2 NUVPG i.V.m. § 5 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung:

Für das geplante Flurbereinigungsverfahren Stollhammer Wisch West, Landkreis Wesermarsch, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 7 UVPG auf der Grundlage der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Das Wegenetz im Flurbereinigungsverfahren Stollhammer Wisch West entspricht an vielen Stellen wegen seiner Befestigungsart, Befestigungsbreite oder Bauweise nicht mehr den Anforderungen zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen. Durch die ausschließlich auf vorhandener Trasse tlw. mit geringen Verbreiterungen geplanten Wegebaumaßnahmen, der Herstellung von Ausweichstellen an Wegen für Gegenverkehr sowie der erforderlichen Verlegung eines Wegeseitengrabens sind zumindest temporäre, nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Landschaft, Tiere und Pflanzen zu erwarten.

Nach derzeitiger Einschätzung können alle zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch entsprechende Maßnahmen vermieden bzw. kompensiert werden.

Da die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt werden, kann als Gesamteinschätzung festgestellt werden, dass von dem Vorhaben keine erheblichen, nicht ausgleichbaren und entscheidungsrelevanten Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Im Rahmen der Eingriffsregelung gem. §§ 13 bis 17 BNatSchG sind Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Kompensation dieser Beeinträchtigungen im aufzustellenden Plan nach § 41 FlurbG abschließend festzulegen.

gez. Lischka